10/2005 15. Mai 2005 S. 757 - 844 H 2512

Begründet von Friedrich Wilhelm Bosch

FamRZ

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht Erbrecht Verfahrensrecht Öffentlichem Recht

Gesamtschriftleitung:

Dr. Gessler-Straße 20
93051 Regensburg

Prof. Dr. Peter Gottwald
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab

weitere Schriftleiter:

Prof. Dr. Werner Bienwald, Vors. Richter am OLG a. D.
Dr. Gerhard Kemnade, Vors. Richter am OLG a. D.
Horst Luthin

Aus dem Inhalt

H.-U. Maurer
Zur Qualifikation arbeitsrechtlicher Abfindungen – Unterhaltsrecht oder Güterrecht? 757

S. Sonnenfeld
Bericht über die Rechtsprechung zum Betreuungsrecht 762

A. Oğuz
Das reformierte türkische Scheidungsrecht 766

BVerfG: Berücksichtigung von Entscheidungen des *EuGHMR* in Sorgerechtsverfahren (m. Anm. *Rixe*) 783

BGH: Keine Mutwilligkeit bei isolierter Geltendmachung von Scheidungsfolgesachen 786

BGH: Wiedereinsetzung nach Ablehnung der PKH 789

BGH: Rechtsbeschwerde in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 790

BGH: Keine sofortige Beschwerde gegen Versagung von PKH für einstw. AO 790

BGH: Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsbegründungfrist 791

BGH: Beginn der Berufungsfrist / Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Rechtsbeschwerde 792

GIESECKING

www.famrz.de

Köln[48] nicht rechtfertigen, weil auch einem psychisch Kranken in gewissen Grenzen die „Freiheit zur Krankheit"[49] bleibt.

Dagegen kann die geschlossene Unterbringung nach § 1906 I Nr. 1 BGB zur Vermeidung einer lebensbedrohenden Selbstgefährdung auch dann genehmigt werden, wenn eine gezielte Therapiemöglichkeit nicht besteht[50].

Bei einem **alkohol- und medikamentenabhängigen** Betroffenen kann die geschlossene Unterbringung durch seinen Betreuer auch dann genehmigt werden, wenn der Betroffene krankheitsbedingt seinen Willen nicht mehr frei bestimmen kann und ohne die Unterbringung konkret die Gefahr eines Rückfalls mit lebensbedrohlichen Zuständen droht[51].

IV. Unterbringungsverfahren

1. Hauptsachenerledigung

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit (Fortsetzungsfestsetzungsantrag) einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme ist unzulässig, wenn der Betroffene aufgrund der Maßnahme nicht untergebracht war, weil es in diesem Fall an einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff fehlt[52].

Eine Unterbringungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Betroffene eine nicht unerhebliche Zeit (hier mehr als zwei Monate) nicht (mehr) untergebracht ist. Ein gegen die Unterbringung gerichtetes Beschwerdeverfahren ist damit in der Hauptsache erledigt[53].

2. Rechtshilfeersuchen

Das Rechtshilfeersuchen, den Betroffenen vor der Anordnung einer vorläufigen Unterbringung anzuhören, darf grundsätzlich nicht abgelehnt werden[54].

V. Sonstiges

1. Akteneinsicht, § 34 FGG

Die Position als künftiger Alleinerbe gibt keinen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Abrechnungen und Vermögensaufstellungen des Betreuers in den Betreuungsakten, wenn dies dem Willen des Betreuten widerspricht. Insoweit ist auch der sog. natürliche Wille zu respektieren mit der Folge, dass das informelle Selbstbestimmungsrecht des Betreuten Vorrang vor dem Informationsinteresse des Einsichtsbegehrenden hat[55].

2. Amtsenthebungsverfahren, § 50 BNotO

Ist einem Notar in einem Amtsenthebungsverfahren ein Betreuer bestellt worden, so werden die Rechtsbehelfsfristen allein durch Bekanntgabe der Entscheidung an den Betreuer in Gang gesetzt. Eine analoge Anwendung von §§ 69a I S. 1, 70g I S. 1 FGG kommt nicht in Betracht[56].

3. Kostenentscheidung, § 13a FGG

Das *BayObLG*[57] hat sich mit der Entscheidung über die Gerichtskosten und Erstattung der außergerichtlichen Kosten bei Erledigung der Hauptsache im Verfahren über die weitere Beschwerde gegen die Bestellung eines vorläufigen Betreuers befasst. Über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten sei nach Erledigung der Hauptsache gemäß § 13a I S. 1 KostO zu befinden. Dabei bilde die Anordnung der Kostenerstattung nicht die Regel, vielmehr sei zunächst von dem Grundsatz auszugehen, dass im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Beteiligte die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen hat und eine Auferlegung der Kosten die Ausnahme darstelle, die einer besonderen Rechtfertigung bedürfe.

4. Unrichtige Sachbehandlung, § 16 KostO

Hat das Gericht wegen andauernder personeller Unterbesetzung einen Sachverständigen mit der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung beauftragt, sind diese Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung i. S. von § 16 KostO nicht dem Betreuten in Rechnung zu stellen[58].

48 *OLG Köln*, NJW-RR 2004, 1590.
49 Hierzu auch *BVerfG*, FamRZ 1998, 895 = NJW 1998, 1774.
50 *BayObLG*, BayObLG-Report 2004, 280 = FamRZ 2004, 1135.
51 *BayObLG*, BtPrax 2004, 193.
52 *BayObLG*, FamRZ 2004, 1403 [LS.]; ausführlich zur Rechtsprechung insbesondere des *BVerfG* zur Hauptsachenerledigung vgl. Rechtsprechungsbericht in FamRZ 2004, 1685, 1698.
53 *BayObLG*, FamRZ 2004, 1323 [LS.]
54 *BayObLG*, BtPrax 2004, 159 [LS.], so schon *BayObLG*, FamRZ 2000, 1444.
55 *OLG Köln*, FamRZ 2004, 1124.
56 *BGH*, FamRZ 2004, 1721.
57 *BayObLG*, FamRZ 2004, 1602, so auch *BayObLGZ* 1992, 54, 59 = FamRZ 1992, 989.
58 *AmtsG Bad Oeynhausen*, Rpfleger 2004, 488 [LS.]

Das reformierte türkische Scheidungsrecht

– Prinzipien, Scheidungsgründe und Scheidungsfolgen (mit Ausnahme des nachehelichen Unterhalts) –

Von Univ.-Doz. Dr. *ARZU OĞUZ*, Ankara

Die Regeln über die Ehescheidung in den Art. 161–184 türk. ZGB sind von großer praktischer Bedeutung, da in den türkischen Großstädten inzwischen etwa jede zehnte Ehe früher oder später geschieden wird. Insgesamt ist in der Türkei allerdings die Scheidungsrate im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern mit 49 Scheidungen auf 1 000 Ehen niedrig.

I. Prinzipien des türkischen Scheidungsrechts

1. Eingeschränktes Verschuldensprinzip

Im türkischen Scheidungsrecht gilt nach der Reform des Jahres 2001[2] das früher herrschende Verschuldensprinzip nur noch eingeschränkt: Das Verschulden eines Ehepartners ist lediglich bei bestimmten Scheidungsgründen (z. B. Ehebruch, Misshandlung, unehrenhafter Lebenswandel, Verlassen, s. genauer unten III. 1.–4.) Voraussetzung für die Scheidbarkeit der Ehe. Als „Generalklausel" dient nunmehr der Scheidungsgrund der „Zerrüttung", bei dem es auf ein Verschulden nicht mehr ankommt (s. unten III. 6.). Ebenfalls kein Verschulden ist beim

1 Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kaiser (Tübingen) und Mitarbeitern danke ich für sprachliche und stilistische Korrekturen.
2 Eine deutsche Übersetzung der reformierten Vorschriften findet sich bei *Rumpf*, Das neue türkische Zivilgesetzbuch, StAZ 2002, 97–122.

Scheidungsgrund der „Geisteskrankheit" (s unten III 5.) erforderlich. Das neue türkische Recht kombiniert also „verschuldensabhängige" und „verschuldensunabhängige" Scheidungsgründe

Bei den verschuldensabhängigen Scheidungsgründen muss dem Ehegatten, gegen den Scheidungsklage erhoben wurde, das Scheitern der Ehe im Sinne der allgemeinen Verschuldensgrundsätze zuzurechnen sein[3] Das wissenschaftliche Schrifttum kritisiert allerdings seit langem das Verschuldensprinzip[4]. Das Verschulden spielt zudem noch eine Rolle bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts.

2. Klagebefugnis

Schon nach der alten Regelung schloss ein eigenes Verschulden des Klägers dessen Klagebefugnis nicht aus, wenn das Verschulden des Beklagten höher zu bewerten war Die Rechtsprechung spricht dem Kläger, dem selbst ein Verschuldensvorwurf zu machen ist, bereits die Klagebefugnis ab, wenn er nicht wenigstens ein geringes Verschulden der beklagten Seite vortragen kann[5].

3. Einstweilige Maßnahmen

Nach Art. 169 türk ZGB trifft das Gericht nach Erhebung der Scheidungs- oder Trennungsklage von Amts wegen die Maßnahmen, die für die Dauer des Verfahrens erforderlich sind Dies betrifft Unterbringung und Unterhalt der Ehegatten, Verwaltung des Vermögens der Ehegatten sowie die Betreuung und den Schutz der gemeinsamen Kinder. Die Aufzählung im Gesetz ist nur beispielhaft, die Rechtsprechung kann weitere Fallgruppen entwickeln[6].

Insbesondere soll der Richter die eheliche Wohnung zuweisen, da mit der Scheidungs- oder Trennungsklage die Ehegatten zum Getrenntleben berechtigt sind Dabei hat er die besonderen Lebensumstände der Ehegatten zu berücksichtigen, darf also, z B wenn ein Ehegatte seinen Beruf in der ehelichen Wohnung ausübt, diesen nicht zum Verlassen der Wohnung zwingen[7]

Nach neuerer Rechtsprechung des *Kassationshofes* muss der Richter bei der Bestimmung des Unterhalts während des Getrenntlebens auch die Grundsätze der Billigkeit nach Art. 4 türk ZGB[8] berücksichtigen[9] Das neue Gesetz sieht den Unterhalt (anders als früher) nicht nur für die Ehefrau, sondern auch für den Ehemann vor Dies basiert auf dem Gedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der der Reform zugrunde liegt[10]

Nach dem *Kassationshof* ist es zum Schutz der Kinder erforderlich, die Betreuung des Kindes bei Geisteskrankheit eines Ehegatten dem anderen Ehegatten zuzusprechen[11]

Maßnahmen für die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten sind von besonderer Bedeutung, da der ordentliche Güterstand nunmehr nach der Reform die „Errungenschaftsbeteiligung" ist[12]

II. Die örtliche Zuständigkeit für die Scheidungsklage und das Verfahren

Art. 168 türk. ZGB bestimmt die örtliche Zuständigkeit im Scheidungs- und Trennungsverfahren. Danach ist das Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten oder das Gericht an dem Ort örtlich zuständig, an dem die Ehegatten zuletzt für sechs Monate zusammengelebt haben. Auch hier liegt der Gleichberechtigungsgedanke zugrunde Das Gesetz weicht mit dieser Bestimmung von den Grundsätzen des allgemeinen Zivilprozessrechts erheblich ab (Art. 9 türk ZPO)

Noch eine weitere Frage, die an sich zum Zivilprozessrecht gehört, ist in Art. 184 türk ZGB geregelt, nämlich das Verfahren und der Beweis bei der Scheidung. Der Gesetzgeber räumt dem Richter die Möglichkeit ein, die Tatsachen, auf die sich die Scheidungsklage stützt, nach freiem Ermessen zu beurteilen. Nach Art. 184 Ziff. 1 türk. ZGB darf das Gericht die Tatsachen nur dann als erwiesen ansehen, wenn es sich davon nach bestem Gewissen überzeugt hat. Hiernach ist der Richter nicht frei, ob er die Ehe scheidet oder nicht, sondern er hat eine Sachprüfung vorzunehmen. Art. 184 Ziff. 2 türk ZGB bestimmt, dass das Gericht diesbezüglich weder von Amts wegen noch auf Parteiantrag eine Vereidigung anordnen darf. Hierin liegt eine Abweichung vom türkischen Zivilprozessrecht, da die Vereidigung einen sicheren Beweis darstellt und der Richter durch die Vereidigung gebunden ist Nach Art. 184 Ziff. 3 türk. ZGB binden auch Geständnisse der Parteien hinsichtlich dieser Tatsachen das Gericht nicht. So soll z. B., wenn der Ehemann zugesteht, seine Frau täglich zu schlagen, der Richter die Wahrheit des Geständnisses überprüfen und dementsprechend urteilen. Gemäß Art 184 Ziff. 4 türk. ZGB würdigt der Richter die Beweise nach freiem Ermessen. Art. 184 Ziff. 5 türk ZGB bestimmt, dass Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung ohne gerichtliche Zustimmung nicht wirksam sind. Schließlich regelt Art 184 Ziff. 6 türk ZGB, dass das Gericht auf Antrag einer der Parteien die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung anordnen kann[13]. Art. 184 türk. ZGB stellt eine der wesentlichsten Neuerungen der Reform gegenüber dem alten Recht dar.

---

3 „Die Klage ist abzuweisen, wenn den Beklagten keine Schuld trifft" (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v 23 5 2002. E. 2002/5923, K 2002/6869); „Den Kläger soll am Scheitern der Ehe eine geringere Schuld treffen" (Urteil des *2 Senats des Kassationshofs* v 10 5 2002, E 2002/5440, K 2002/6356); *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht 2004, 140; *Öztan*, Aile Hukuku (Familienrecht) Ankara 2004. 369

4 *Schwarz* (übersetzt von *Bülent Davran*), Borçlar Hukuku Dersleri (Vorlesungen zum Schuldrecht); *Velidedeoğlu*, Türk Medenî Hukuku (Türkisches Zivilrecht) II; Aile Hukuku (Familienrecht), 5. Aufl., Istanbul 1965. 184; *Saymen/Elbir*, Türk Medenî Hukuku (Türkisches Zivilrecht) III, Aile Hukuku (Familienrecht), 2 Aufl. Istanbul 1960, 239

5 *Rumpf* [Fn. 3], 141; Urteil des *Großen Senats des Kassationshofs* v 2. 6. 1999, zitiert bei *Ergün*, Bosanma (Scheidung), Ankara 2001, 441

6 *Akıntürk* Türk Medenî Hukuku. Yeni Medenî Kanuna Uyarlanmış Aile Hukuku (Türkisches Zivilrecht, Familienrecht nach dem neuen Zivilgesetzbuch) II, 7 Aufl., Ankara 2002, 274.

7 *Velidedeoğlu* [Fn. 4] 247; *Akıntürk* [Fn 6] 275.

8 Art 4 türk ZGB: „Wo das Gesetz dem Gericht ein Ermessen zubilligt oder es auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat es seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen."

9 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27 2 2003, E. 2003/1234 K 2003/2649; falls der Ehemann mit einer anderen Frau zusammenlebt ist die Ehefrau berechtigt getrennt zu leben (Urteil des *2 Senats des Kassationshofs* v 15 2 2003, E. 2003/5900, K 2003/6913; abgedruckt in *Özuğur*, Boşanma, Ayrılık ve Evlenmenin Iptali Davaları (Die Klagen auf Scheidung Getrenntleben und Aufhebung der Ehe), Ankara 2004, 662); wenn die Kinder beim Vater leben ist kein Unterhalt zugunsten der Frau zu leisten (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 22 9 2003, E 2003/10675, K 2003/11766; abgedruckt in *Özuğur* a. a O, 654); zugunsten der Frau, die sich vor Beendigung der ersten Ehe mit einem anderen Mann verlobt hat, ist kein Unterhalt zuzusprechen (Urteil des *2 Senats des Kassationshofs* v. 10. 3. 2003. E 2003/1034 K 2003/3249 abgedruckt in *Özuğur*, a a O 671)

10 *Akıntürk* [Fn. 6], 275 f.

11 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v 5 6 2003 E 2003/6627 K 2003/8302.

12 *Akıntürk* [Fn 6], 277 f.; hierzu ausführlich *Odendahl* Das neue türkische Ehegüterrecht FamRZ 2003 648 ff.

13 *Kılıçoğlu*, Medenî Kanun'umuzun Aile-Miras-Eşya Hukukuna Getirdiği Yenilikler (Die Neuerungen des neuen türkischen Gesetzbuches bezüglich Familien- Erb- und Sachenrecht) Ankara 2003 13

III. Scheidungsgründe

1. Ehebruch

Art. 161 I türk. ZGB berechtigt jeden Ehegatten wegen Ehebruchs des anderen Teils Scheidungsklage zu erheben. Ehebruch liegt vor, wenn ein Ehegatte im urteilsfähigen Zustand mit einem Dritten wissentlich und willentlich (= schuldhaft) eine heterosexuelle Beziehung eingegangen ist. Vergewaltigung oder Drohung, Täuschung bzw. Irrtum über die Person des Partners erfüllen den Tatbestand nicht. Es spielt keine Rolle, ob die Ehegatten zusammen oder schon getrennt leben. Homosexuelle Beziehungen gelten wegen der fehlenden institutionellen Gefährdung der Ehe nicht als Ehebruch, jedoch kommen dann andere Scheidungsgründe in Betracht (z. B. unehrenhafter Lebenswandel). Beischlafähnliche Handlungen bilden keinen Ehebruch, jedoch kann wieder unehrenhafter Lebenswandel vorliegen[14].

Art. 161 II türk. ZGB regelt, dass die Klage mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Tage, an dem der klageberechtigte Ehegatte Kenntnis von dem Scheidungsgrund erlangt, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Jahren ab dem Ehebruch verjährt. Nach Art. 161 III türk. ZGB hat ein Ehegatte, der die Tat verziehen hat, keine Klagebefugnis mehr.

2. Tötungsversuch, Misshandlung und Ehrenkränkung

Art. 162 türk. ZGB zählt eine Reihe von Scheidungsgründen auf, die sich auf das Verhalten eines Ehegatten gegenüber dem anderen beziehen. Hat ein Ehegatte versucht, den anderen zu töten, hat er ihn misshandelt oder schwerwiegend in der Ehre gekränkt, so kann der andere Teil auf Scheidung klagen.

Ein Tötungsversuch stellt einen absoluten Scheidungsgrund dar; es genügt ein untauglicher Versuch[15].

Eine Misshandlung liegt vor, wenn ein Ehegatte vorsätzlich das physische oder psychische Befinden des anderen in schwerer Weise beeinträchtigt, so z. B. durch Prügel, Freiheitsberaubungen (Einsperren), Nahrungsentzug. Die Misshandlung muss sowohl in objektiver wie subjektiver Hinsicht schwer sein[16]. Es ist zu berücksichtigen, wie der misshandelte Ehegatte dieses Verhalten bewertet[17]. Daher kann etwa bereits eine einmalige Ohrfeige durchaus eine Misshandlung darstellen[18].

Der Tatbestand der Ehrenkränkung stellt eine Neuerung des Gesetzgebers dar[19]. Die einschlägigen Sachverhalte waren der Sache nach bereits früher unter Anlehnung an die Schweizer Praxis unter „Misshandlung" subsumiert worden. Die Ehrenkränkung muss in objektiver und subjektiver Hinsicht so schwer sein, dass das Zusammenleben dadurch unerträglich geworden ist. Sollte die gegenseitige Ehrenkränkung zur alltäglichen Lebensweise der Ehegatten gehören, bildet sie aber keinen Scheidungsgrund[20].

Gemäß Art. 162 II und III türk. ZGB verjährt die Klage nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des Scheidungsgrundes durch den klageberechtigten Ehegatten, in jedem Fall aber nach fünf Jahren. Eine Verzeihung schließt bereits das Klagerecht aus.

3. Straftat und unehrenhafter Lebenswandel

Nach Art. 163 türk. ZGB kann ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte eine entehrende Straftat begangen hat oder dieser einen unehrenhaften Lebenswandel führt und dem anderen Teil aus diesen Gründen das Zusammenleben nicht mehr zuzumuten ist, auf Scheidung klagen. Beispiele für entehrende Straftaten sind Verurteilungen wegen Diebstahls[21], Betrugs, Unterschlagung, Untreue oder Fälschungsdelikten[22]. Die Straftaten müssen nach der Heirat begangen worden sein, es sei denn, dass der Ehegatte eine voreheliche Straftat dem anderen Ehegatten verschwiegen hat[23].

Der unehrenhafte Lebenswandel manifestiert sich in einem gewohnheitsmäßigen oder doch wenigstens wiederholten Verhalten eines Ehegatten; es muss objektiv unehrenhaft sein und subjektiv dem Partner die Fortdauer der Ehe unzumutbar machen[24]. Hier sind die gesellschaftlichen Werte zu berücksichtigen. Teile der Literatur vertreten die Ansicht, dass der Ehemann berechtigt ist, sich aufgrund unehrenhaften Lebenswandels der Ehefrau scheiden zu lassen, wenn diese ständig mit einem anderen Mann oder mit mehreren Männern ausgeht[25]. Art. 163 türk. ZGB setzt keine Frist für die Klageerhebung. Jedoch steht einer Klageerhebung nach einem längeren Zeitraum der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen[26].

4. Verlassen

Nach Art. 164 türk. ZGB liegt ein „Verlassen" vor, wenn sich ein Ehegatte von dem anderen mit dem Ziel entfernt hat, die aus der ehelichen Gemeinschaft entstehenden Pflichten nicht zu erfüllen, oder wenn er ohne wichtigen Grund nicht in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt[27]. Der Ehegatte, der den anderen Ehegatten zum Verlassen der gemeinsamen Wohnung zwingt oder ohne wichtigen Grund die Rückkehr des anderen verhindert, wird so behandelt, als habe er seinerseits den anderen Ehegatten verlassen[28].

Der Klageerhebung muss eine gerichtliche Aufforderung zur Rückkehr vorausgehen. Auf Antrag des klageberechtigten Ehegatten weist das Gericht in der Aufforderung ohne Sachprüfung den Ehegatten, der den anderen verlassen hat, darauf hin, dass er innerhalb von zwei Monaten zurückzukehren hat, und benennt die Folgen für den Fall, dass er dies unterlässt. Die Zustellung der Aufforderung kann durch deren öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Antrag auf gerichtliche Aufforderung zur Rückkehr ist jedoch erst zulässig, wenn von der Trennungsfrist, die für die Scheidungsklage erforderlich ist, mindestens vier Monate abgelaufen sind[29]. Die Erhebung der

14 *Öztan* [Fn. 3], 374; Urteil des 2. *Senats des Kassationshofs*, YKD (Zeitschrift der Urteile des Kassationshofs) 1978, 340; *Özuğur* [Fn. 9], 34 ff.; *Tekinay*, Türk Aile Hukuku (Türkisches Familienrecht), 7. Aufl., Istanbul 1987, 199.

15 *Öztan* [Fn. 3], 382; *Özuğur* [Fn. 9], 40 f.

16 *Öztan* [Fn. 3], 386; *Özuğur* [Fn. 9], 40 f.

17 Bereits nach einem frühen Urteil des 2. *Senats des Kassationshofs* v. 19. 4. 1951, E. 1951/2561, K. 1951/2993, liegt eine Misshandlung vor, wenn der Ehemann der Ehefrau nach der Hochzeitsnacht vorwirft, sie sei keine Jungfrau gewesen, und sie zu ihren Eltern zurückschickt, s. *Akıntürk* [Fn. 6], 241.

18 *Öztan* [Fn. 3], 384 f.

19 *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 11.

20 *Öztan* [Fn. 3], 387.

21 Urteil des 2. *Senats des Kassationshofs* v. 23. 1. 2001, E. 2001/15378, K. 2001/1057; abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 47.

22 Nach Art. 76 der türkischen Verfassung schließt eine Verurteilung wegen solcher Straftaten die Kandidatur um einen Parlamentssitz aus.

23 *Öztan* [Fn. 3], 389.

24 *Öztan* [Fn. 3], 391.

25 *Özuğur* [Fn. 9], 45.

26 *Özuğur* [Fn. 9], 45.

27 Der *Kassationshof* hob ein erstinstanzliches Urteil auf, das im folgenden Fall eine Scheidungsklage des Ehemannes abgewiesen hatte: Die Ehefrau hatte die gemeinsame Wohnung verlassen. Erst dreizehn Monate später forderte sie der Ehemann zur Rückkehr auf. Der *Kassationshof* entschied, dass die Klage begründet ist, weil die Ehefrau keinen wichtigen Grund für das Verlassen der Wohnung nachweisen konnte. Die sehr späte Aufforderung zur Rückkehr ändere daran nichts, s. das Urteil des 2. *Senats des Kassationshofs* v. 12. 2. 2004, E. 2004/481, K. 2004/1546, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 73.

28 *Öztan* [Fn. 3], 393; *Özuğur* [Fn. 9], 49; Urteil des 2. *Senats des Kassationshofs* v. 5. 5. 2003, E. 2003/4973, K. 2003/6482, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 100.

29 Urteil des 2. *Senats des Kassationshofs* v. 22. 12. 2003, E. 2003/15971, K. 2003/17106.

Scheidungsklage ihrerseits ist frühestens nach dem Ablauf von zwei Monaten ab der Aufforderung zulässig[30].

Hiermit nahm der Gesetzgeber eine tiefgreifende Neuregelung vor. Nach altem Recht betrug die Frist für Verlassen nur drei Monate[31]. Die Ehefrau hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz beim Mann. Nach neuem Recht entscheiden die Eheleute gemeinsam über die eheliche Wohnung. Nach dem alten Recht sollte der Ehemann, der die Rückkehr der Ehefrau verlangt, eine Wohnung in angemessener Qualität zur Verfügung stellen und die Reisekosten übernehmen. Dies gilt jetzt nominell nicht mehr. Jedoch ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung die wirtschaftliche Situation der Eheleute in die Entscheidung einbeziehen wird[32]. Auf jeden Fall muss der Auffordernde dafür Sorge tragen, dass der andere Teil tatsächlich zurückkehren kann[33]. Der *Kassationshof* weist Scheidungsklagen in den Fällen ab, in denen der Ehemann keine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt hat[34].

5. Geisteskrankheit

Art. 165 türk. ZGB ermöglicht es jedem Ehegatten, Scheidungsklage zu erheben, wenn der andere Teil geisteskrank ist, sofern infolge dieser Krankheit das Zusammenleben für den klagenden Teil unerträglich geworden ist. Hierdurch ist gegenüber dem alten Recht die Scheidung wegen Geisteskrankheit erleichtert. Nach altem Recht (Art. 133 türk. ZGB) war die Klage erst zulässig, wenn die Krankheit vor Klageerhebung bereits drei Jahre andauerte. Diese Einschränkung fiel im neuen Gesetz weg[35]. Die Klage setzt voraus, dass ein amtliches medizinisches Gutachten zum Ergebnis gekommen ist, dass keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht[36].

Der Begriff der Geisteskrankheit in Art. 165 türk. ZGB ist nicht medizinisch, sondern normativ zu verstehen. Er erfasst nicht allein Geisteskrankheiten in medizinischer Hinsicht. Vielmehr fallen darunter auch Krankheitszustände, die medizinisch nicht hierzu rechnen, aber wegen ihrer Folgen für das eheliche Leben von Art. 165 türk. ZGB erfasst werden (z. B. Drogenabhängigkeit, Alkoholsucht, Epilepsie)[37]. Der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit geht dem der „Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse" vor[38].

6. Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse

Art. 166 türk. ZGB normiert den Scheidungsgrund der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft. Ist die eheliche Gemeinschaft so grundlegend zerstört, dass einem Ehegatten die Fortsetzung nicht mehr zuzumuten ist, so kann er Scheidungsklage erheben.

Art. 166 türk. ZGB stellt eine Generalklausel dar, d. h. solange ein besonderer Scheidungsgrund besteht, bleibt die „Zerrüttung" außer Acht. Wenn z. B. ein Ehegatte seine Scheidungsklage auf Art. 161 türk. ZGB (Ehebruch) und Art. 166 türk. ZGB (Zerrüttung) stützt, so hat der Richter zuerst Art. 161 türk. ZGB zu prüfen. Wenn die Klage wegen Verjährung oder Verzeihung (Art. 161 II, III türk. ZGB) nicht mehr zum Erfolg führt, dann kann der Richter die Ehe nach Art. 166 türk. ZGB scheiden, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen[39].

Überwiegt das Verschulden des klagenden Ehegatten, so hat nach Art. 166 II türk. ZGB der beklagte Teil das Recht, der Klage zu widersprechen[40]. Sieht das Gericht den Widerspruch als rechtsmissbräuchlich an und verneint es auch im Hinblick auf den beklagten Ehegatten und die gemeinsamen Kinder ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe, so kann es die Ehe trotzdem scheiden[41].

Die Frage der Unzumutbarkeit ist eine Rechtsfrage. Der Richter soll bei seiner Ermessensentscheidung alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die gegenwärtig geltenden gesellschaftlichen Vorstellungen berücksichtigen[42].

Die Scheidung wegen Zerrüttung erleichtern zwei unwiderlegliche Vermutungen:

Die erste Zerrüttungsvermutung (Art. 166 III türk. ZGB) basiert auf dem Einvernehmen der Parteien. Voraussetzung ist, dass die Ehe mindestens ein Jahr[43] bestanden hat. Entweder können beide Eheleute gemeinsam einen Scheidungsantrag stellen oder ein Ehegatte kann dem Scheidungsantrag des anderen zustimmen. Das Gericht darf aber die Ehe nur dann scheiden, wenn es die Parteien persönlich angehört hat[44] und davon überzeugt ist, dass sie ihre Willenserklärungen freiwillig abgegeben haben. Die Parteien müssen sich nicht nur über die Schei-

30 *Öztan* [Fn. 3], 394 f. Außerdem muss die Aufforderung zur Rückkehr ernst gemeint sein. Wenn sich der Ehemann mit einer anderen Frau verlobt, kann man die Aufforderung an die Ehefrau nicht mehr als ernst gemeint ansehen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 3. 2003, E. 2003/2005, K. 2003/4324, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 104); in einem Urteil sandte der Ehemann zwar eine Aufforderung, gab der Frau aber nicht den Wohnungsschlüssel (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 18. 11. 2003, E. 2003/14749, K. 2003/15797, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 82); der *Kassationshof* sah die Aufforderung zur Rückkehr, die der Ehemann schickte, nachdem er die Ehefrau geschlagen hatte, nicht als ernst gemeint an (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 14. 1. 2003, E. 2003/13613, K. 2003/193, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 110).

31 *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 12.

32 *Rumpf* [Fn. 3], 146; in einem Fall schickte der Kläger der Beklagten eine Rückkehraufforderung. Daraufhin kehrte die beklagte Ehefrau nach Hause zurück. Jedoch waren in der Wohnung keine Nahrungsmittel vorhanden und die zurückgekehrte Ehefrau musste sich die Frage gefallen lassen, warum sie denn zurückgekehrt sei (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 16. 10. 2003, E. 2003/12835, K. 2003/13620, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 87–88).

33 *Öztan* [Fn. 3], 397. So müssen die Kosten der Rückreise von dem Auffordernden bezahlt werden (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 28. 5. 2003, E. 2003/6842, K. 2003/7809, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 99; vgl. auch das Urteil über die Reisekosten des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 1. 2003, E. 2003/15290, K. 2003/991, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 108).

34 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 23. 9. 2003, E. 2003/10698, K. 2003/11888; ähnlich auch das Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 18. 9. 2003, E. 2003/10107, K. 2003/11560, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 91.

35 *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 12.

36 *Öztan* [Fn. 3], 402; *Özuğur* [Fn. 9], 187; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 14. 7. 2003, E. 2003/9525, K. 2003/10758, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 189.

37 *Öztan* [Fn. 3], 400.

38 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 5. 6. 2003, E. 2003/6627, K. 2003/8302.

39 *Öztan* [Fn. 3], 426.

40 Der *Kassationshof* wies beispielsweise eine Scheidungsklage des Ehemannes, der seine Frau schlug und betrog, aufgrund des Widerspruchs der Ehefrau ab, Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 8. 3. 2004, E. 2004/2086, K. 2004/2805, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 198; ebenso auch das Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 5. 11. 2003, E. 2003/13358, K. 2003/14913, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 452.

41 In einem Fall hatte beispielsweise die Ehefrau den Ehemann, der ihr ständig untreu war, schwer beleidigt und der vom Ehemann eingereichten Scheidungsklage widersprochen. Der *Kassationshof* vertrat die Ansicht, dass die Untreue des Mannes der Ehefrau kein Recht gab, ihn zu beleidigen. Die Ehe wurde geschieden (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 15. 7. 2002, E. 2002/8706, K. 2002/9461, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 459–460).

42 *Öztan* [Fn. 3], 404; *Rumpf* [Fn. 3], 147. Der *Kassationshof* wies eine Klage ab, da ein gemeinsames Kind nach der Klageerhebung zur Welt gekommen ist (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 4. 3. 2004, E. 2004/1579, K. 2004/2729, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 201). Auch körperliche Eigenarten können von Bedeutung sein, s. etwa nur das Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 2. 2004, E. 2004/477, K. 2004/1542, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 203: „Zuerst ist zu untersuchen, ob der Körper- und Mundgeruch zu heilen ist, und danach zu entscheiden, ob die Ehe geschieden werden soll"; „Es ist zu beweisen, dass das Gesicht der Ehefrau haarig wird und sie sich weigert, zum Arzt zu gehen." (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 9. 10. 2003, E. 2003/11691, K. 2003/13170, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 216).

43 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 3. 2003, E. 2003/1951, K. 2003/3412, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 489.

44 Der *Kassationshof* hat die Entscheidung der ersten Instanz zurückgewiesen, da der Richter die Parteien nicht angehört hat; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 16. 1. 2003, E. 2003/14210, K. 2003/492, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 491.

dung an sich, sondern auch über die Scheidungsfolgen, also insbesondere über das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder, den Unterhalt und Schadensersatz geeinigt haben[45] Zu erwarten ist, dass der *Kassationshof* darüber hinaus wohl auch eine Einigung in güterrechtlicher Hinsicht fordern wird[46] Das Gericht ist nicht verpflichtet, dem übereinstimmenden Begehren der Ehegatten stattzugeben. Es hat zu prüfen, ob die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen angemessen ist und insbesondere das Kindeswohl beachtet wurde Die erzielte Einigung muss auch vollstreckbar sein. Will das Gericht die Einigung nicht genehmigen, so soll es Änderungen vorschlagen Dies ist zwingend nötig. So hob etwa der *Kassationshof* ein erstinstanzliches Urteil auf, in dem das Gericht – ohne eine Änderung der Vereinbarung vorzuschlagen – das Sorgerecht und den Unterhalt wegen Bedürftigkeit außerhalb der Einigung festlegte[47] Die Parteien können die Änderungen akzeptieren und so die Scheidung der Ehe herbeiführen. Falls sie die Änderungen ablehnen, leitet das Gericht ins streitige Verfahren über und fordert die Parteien auf, Beweis für die Zerrüttung anzutreten[48].

Die zweite Zerrüttungsvermutung, Art. 166 IV türk. ZGB, bildet das dauerhafte tatsächliche Getrenntleben[49]. Wenn eine Scheidungsklage, die auf andere Gründe gestützt war, abgewiesen wurde und seit der Rechtskraft dieses Urteils drei Jahre verstrichen sind[50], so wird, falls die eheliche Gemeinschaft, gleich aus welchem Grund, nicht wiederhergestellt wurde, angenommen, dass die Ehe grundlegend zerrüttet ist. Sie wird auf Antrag eines Ehegatten geschieden.

Soweit keine Zerrüttungsvermutung vorliegt, muss der Kläger zunächst darlegen und beweisen, dass die Ehe grundlegend zerrüttet und ihr Fortbestehen für ihn unzumutbar ist. Fehlende Zuneigung allein unter den Eheleuten genügt nicht, wenn dies nicht auf einem nachweisbar ehewidrigen Verhalten beruht[51]. Ob eine Ehe zerrüttet ist, hat der Richter nach seinem Ermessen zu beurteilen. Dabei hat er die objektiven Umstände, die soziale Stellung der Parteien und gesellschaftliche Wertvorstellungen zu berücksichtigen[52] Nach der Rechtsprechung sind Tatsachen, die zu einer Zerrüttung führen können, Untreue[53], Beleidigungen[54], Schläge[55], unbegründete Eifersucht[56], Ausplaudern intimer Geheimnisse[57], Schlechtbehandlung des Kindes aus der ersten Ehe der Frau[58], Nichterfüllung ehelicher Aufgaben[59] usw.[60]. Nach dem *Kassationshof* ist eine Ehe zerrüttet, wenn zwischen den Gatten ohne einen biologischen Grund lange Zeit kein Geschlechtsverkehr stattfand[61]

IV. Scheidungsfolgen

1. Auflösung der Ehe

Die wichtigste Folge der Scheidung ist die endgültige Beendigung der Ehe, die nach Rechtskraft des Urteils eintritt. Die beiden Ehegatten können sodann eine neue Ehe eingehen. Jedoch soll die Ehefrau gemäß Art. 132 türk. ZGB eine Wartefrist von 300 Tagen einhalten. Dies ist aber kein absolutes Ehehindernis, eine trotzdem geschlossene Ehe ist wirksam. Die Wartezeit endet auch durch Geburt eines Kindes. Wenn das Kind vor Ablauf der 300 Tage geboren wird, gilt es als ehelich (Art. 182 türk. ZGB)[62]

2. Der Status der geschiedenen Frau

Art. 132 türk. ZGB regelt, dass die geschiedene Frau die Rechtsstellung, die sie durch die Eheschließung erworben hat, behält. Sie nimmt den Familiennamen wieder an, den sie vor der Eheschließung führte. War die Ehefrau vor der Ehe verwitwet oder geschieden, so kann sie bei Gericht beantragen, dass ihr die Erlaubnis erteilt wird, ihren Mädchennamen wieder zu tragen. Das neue Gesetz hat hierin eine Neuerung gebracht. Nach altem Recht musste die Ehefrau ihren Mädchennamen führen, wenn sie vor der Heirat verwitwet oder geschieden war[63]

Sofern die geschiedene Ehefrau nachweisen kann, dass ihr die Fortführung des Ehenamens nützt und dem Ehemann hieraus kein Schaden entsteht, erteilt ihr der Richter auf Antrag die Erlaubnis, den Familiennamen des Ehemannes fortzuführen (Art. 173 II türk. ZGB) Ein solcher Nutzen ist beispielsweise zu bejahen, wenn die Ehefrau in ihrem sozialen, insbesondere beruflichen Umfeld unter dem Ehenamen bekannt geworden ist, wie dies beispielsweise bei Rechtsanwältinnen, Ärztinnen, Schriftstellerinnen oder Wissenschaftlerinnen der Fall ist. Ein Nutzen kann aber bereits darin liegen, wenn die geschiedene Ehefrau, der das Sorgerecht für die ehelichen Kinder zusteht, die von Gesetzes wegen den Namen des Vaters führen, denselben Nachnamen tragen möchte, um mögliche soziale Schwierigkeiten zu vermeiden[64]. Sofern sich aber die Voraussetzungen ändern, kann der geschiedene Ehemann verlangen, dass die

45 Wenn die Ehegatten nur über einen Punkt, z. B. über das Sorgerecht, sich nicht geeinigt haben, hat der Richter die Parteien aufzufordern, Beweis zur Zerrüttung anzutreten; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 16. 5. 2002, E. 2002/5533, K. 2002/6555.

46 *Kılıçoğlu*, Edinilmiş Mallara Katılma Rejimi (Errungenschaftsbeteiligung), 2. Aufl., Ankara 2002, 34; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 23. 10. 2003, E. 2003/12898, K. 2003/14126, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9] 479.

47 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 14. 4. 2004, E. 2004/3807, K. 2004/4741.

48 *Akıntürk* [Fn. 6], 263; *Rumpf* [Fn. 3], 148

49 Wenn die Ehegatten in den drei Jahren zusammengekommen sind, kann die Ehe nicht geschieden werden; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 4. 12. 2003, E. 2003/15079, K. 2003/16302, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9] 542.

50 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 24. 2. 2004, E. 2004/1262, K. 2004/2149, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 539; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 16. 2. 2004, E. 2004/1021, K. 2004/1614, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 539.

51 *Rumpf* [Fn. 3], 148.

52 *Öztan* [Fn. 3], 410.

53 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 6. 10. 2003, E. 2003/12052, K. 2003/12859, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 217

54 So stellen nach dem *Kassationshof* Bezeichnungen wie „ehrenlos", „unerzogen" usw. Beleidigungen dar (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 15. 12. 2003, E. 2003/15845, K. 2003/16684, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 205); ebenso: „Du bist nur Hausfrau, verstehst gar nichts" (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 19. 11. 2003, E. 2003/14565, K. 2003/15852, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 208); „geisteskrank" (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 18. 11. 2003, E. 2003/10398, K. 2003/15814, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 210); wenn die Ehefrau behauptet, der Mann sei impotent (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 2. 2003, E. 2003/1119, K. 2003/2551, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 272–273).

55 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 18. 12. 2003, E. 2003/14746, K. 2003/16457, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 206; dies gilt auch, wenn die Frau den Ehemann schlägt (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 15. 9. 2003, E. 2003/10069, K. 2003/11307, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 227)

56 So wenn der Ehemann der Frau untersagt, auf den Balkon zu treten (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 20. 1. 2003, E. 2003/15233, K. 2003/639, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 285).

57 So wenn die Ehefrau ständig Dritten über das eheliche Sexualleben berichtet und zudem betont, dass sie den Sohn ihres Onkels nicht vergessen konnte (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 16. 4. 1981, E. 1981/2862, K. 1981/2898, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 439); wenn der Ehemann überall erzählt, dass die Ehefrau keine Jungfrau mehr war (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 24. 4. 2003, E. 2003/4504, K. 2003/5940, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 251)

58 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 21. 4. 2003, E. 2003/4828, K. 2003/5754, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 254.

59 So wenn der Beklagte den Kläger während einer Krankheit nicht gepflegt hat (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 13. 3. 2003, E. 2003/1293, K. 2003/3503, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 267)

60 *Öztan* [Fn. 3], 407

61 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 2. 6. 2003, E. 2003/7228, K. 2003/8048, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 243; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 21. 1. 2033, E. 2003/14849, K. 2003/660, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 284; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 26. 12. 2003, E. 2003/13655, K. 2003/14938, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 290.

62 *Öztan* [Fn. 3], 458, 462.

63 *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 14; *Öztan* [Fn. 3], 459 f.; *Saltaş-Özcan*, Die Scheidungsfolgen nach türkischem materiellen Recht, 2002, 170 f.

64 *Rumpf* [Fn. 3], 156; *Akıntürk* [Fn. 6], 282; *Özuğur* [Fn. 9], 961

Erlaubnis zur Namensführung entzogen wird (Art 173 III türk ZGB).

3. Schadensersatz und Unterhalt bei Scheidung

a) Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

aa) Materieller Schadensersatz

Nach Art 174 I türk ZGB kann die Seite, die an der Scheidung schuldlos ist oder die nur ein geringer Schuldvorwurf trifft[65], einen angemessenen materiellen Schadensersatz verlangen, wenn durch die Scheidung für sie bestehende oder erwartete Vorteile beeinträchtigt werden. Das Gesetz verwendet hier bewusst den Ausdruck „Seite" (*Taraf*), weil die Klage auch noch nach der Scheidung erhoben werden kann.

Hiernach kann z. B. die Ehefrau, die ohne triftigen Grund den Ehemann verlassen hat, keinen Schadensersatz verlangen[66]. Nach dem alten Recht (Art 143 I türk ZGB) musste ein Ehegatte gänzlich schuldlos sein, um Schadensersatz verlangen zu können[67]. Jedoch wird wohl regelmäßig beide Seiten eine Schuld an der Scheidung treffen. Hier hat das Gericht den Kausalzusammenhang zwischen Verschulden und Scheidung zu berücksichtigen[68]. In einem solchen Fall kann der Richter Art 44 TOGB[69] anwenden und entweder den Betrag des Ersatzes ermäßigen oder ihn ganz erlassen. Dem ersatzpflichtigen Ehegatten muss überwiegendes Verschulden zur Last fallen, so z. B. wenn der Ehemann die Frau geschlagen hat[70]. Das gilt aber nicht, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit oder Zerrüttung geschieden wird, da es hier auf ein Verschulden nicht ankommt[71], oder wenn bei Zerrüttung der Ehe von einer Schuld keine Rede war[72].

Derjenige Ehegatte, der die Scheidung dadurch erreicht hat, dass er nach Art 166 IV türk ZGB einen Scheidungsantrag gestellt, zurückgenommen und nach drei Jahren nun erneut eingereicht hat, hat ebenfalls Schadensersatz zu leisten[73].

Nach Art 174 I türk ZGB ist derjenige Schaden zu ersetzen, der bei der Scheidung dadurch entsteht, dass die Versorgung der Ehegatten und Kinder nicht mehr durch das einträchtige Zusammenwirken von Mann und Frau im gemeinsamen Haushalt gesichert ist. Nach der Bestimmung dieses Artikels kann das Gericht jegliche Schuld bei der Festlegung des Ersatzes berücksichtigen[74]. Der Richter hat hier einen großen Ermessensspielraum und muss die Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigen[75].

Der Schaden muss gerade durch die Scheidung entstanden sein[76]. Ausgaben, die in der Hoffnung auf den Fortbestand der Ehe gemacht wurden, z. B. Hochzeitsgeschenke, rechnen nicht zum Schaden[77]. Ein ersatzfähiger Schaden liegt aber vor, wenn ein Ehegatte seinen Arbeitsplatz aufgegeben hat. Hier nimmt man allgemein an, dass diese Entscheidung durch die Vorteile der Ehe kompensiert wird. Der Wegfall dieser Kompensation durch die Scheidung verursacht sodann einen entsprechenden Schaden.

Die Scheidung muss die reale wirtschaftliche Situation oder die konkreten Erwartungen des weniger schuldigen oder unschuldigen Ehegatten beeinträchtigen. Die Entschädigung für entgangene Anwartschaften muss dem berechtigten Ehegatten ermöglichen, sich in die Situation zu versetzen, in der er ohne die Ehescheidung wäre. Jedoch sind nach der türkischen Rechtsprechung bloße Aussichten auf Vermögensvorteile, wie etwa auf Erbteile, nicht ersatzfähig[78]. Ersatzfähig sind aber beispielsweise verlorene Unterhaltsansprüche, der Verlust des Rechts auf die Errungenschaftsbeteiligung und Einbußen bei der Altersversorgung[79].

Aus dem Wortlaut des Art. 174 I türk ZGB, der von einem „angemessenen" Schadensersatz spricht, ergibt sich, dass der Umfang des Ersatzes im Ermessen des Richters liegt. Auch hier berücksichtigt der Richter wieder die soziale und wirtschaftliche Situation, das wechselseitige Verschulden der Ehegatten sowie die Dauer der Ehe. Dem Richter obliegt auch die Entscheidung, wie der Schaden zu ersetzen ist, also durch Geldausgleich oder durch Güterübertragung.

Schließlich ermöglicht Art. 176 I türk. ZGB, dass der materielle Schadensersatz auch in einer Pauschalsumme oder, sofern nach den Umständen erforderlich, als Rente zugesprochen werden kann.

bb) Immaterieller Schadensersatz

Nach Art 174 II türk. ZGB kann ein Ehegatte, der durch die Ereignisse, die Grund für die Scheidung waren, in seiner Persönlichkeit verletzt wurde, von dem schuldigen Teil ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen. Nach neuem Recht muss – anders als im alten Recht (Art 143 II türk. ZGB a. F.) – den Beklagten ein Verschulden treffen, damit von ihm Schmerzensgeld verlangt werden kann[80]. Jedoch muss der Verschuldensvorwurf nach dem Wortlaut des Art. 174 II türk. ZGB nicht hoch sein. Maßgeblich ist vielmehr die Verletzung der Persönlichkeit aufseiten des Klägers. Das neue Recht brachte zwei Neuerungen: Erstens muss der Kläger nicht völlig schuldlos sein, zweitens muss die Persönlichkeitsverletzung nicht in jedem Fall schwer sein[81].

Bei der „Verletzung der Persönlichkeit" berücksichtigt der Richter die Umstände, die zur Scheidung geführt haben, und die Gefühle des Klägers[82]. Hierzu rechnen etwa Gerüchte über

65 Urteile des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 2. 2003, E. 2003/1471, K. 2003/2621; v. 5. 5. 2003, E. 2003/2707, K. 2003/6607.

66 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 10. 3. 2004, E. 2004/1887, K. 2004/3027, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1109.

67 *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 15; *Saltaş-Özcan* [Fn. 63], 67.

68 *Akıntürk* [Fn. 6], 288; BGE (Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts) 85 II; 93 II 287; 99 II 356; 99 II 129.

69 Art. 44 TOGB (türk. Obligationenrecht): Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermäßigen oder gänzlich von ihr entbinden.

70 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 1. 3. 2004, E. 2004/1778, K. 2004/2441, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1111.

71 So zur Scheidung wegen Geisteskrankheit das Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 10. 4. 2003, E. 2003/4078, K. 2003/5167, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1181–1182.

72 *Akıntürk* [Fn. 6], 289.

73 *Rumpf* [Fn. 3], 152.

74 *Rumpf* [Fn. 3], 152; *Saltaş-Özcan* [Fn. 63], 68.

75 *Öztan* [Fn. 3], 487.

76 *Öztan* [Fn. 3], 482.

77 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 3. 11. 2003, E. 2003/13955, K. 2003/14824, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1121–1122; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 8. 10. 2003, E. 2003/11753, K. 2003/13027, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1125–1126.

78 *Rumpf* [Fn. 3], 152.

79 *Öztan* [Fn. 3], 482.

80 Urteile des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 2. 2003, E. 2003/1316, K. 2003/2573; v. 27. 2. 2003, E. 2003/1471, K. 2003/2621; v. 5. 5. 2003, E. 2003/2707, K. 2003/6607.

81 *Akıntürk* [Fn. 6], 293; *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 16; *Saltaş-Özcan* [Fn. 63], 122. Nach dem *Kassationshof* erfordern Spielsucht und Unterlassen der Haushaltsführung Schmerzensgeld (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 9. 2000, E. 2000/2-1151, K. 2000/1177, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1157).

82 Wenn der Ehemann die Frau zur Abtreibung zwingt (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 8. 3. 2004, E. 2004/2065, K. 2004/2875, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1158); die Ehefrau, die von einem anderen Mann schwanger wurde, soll Schmerzensgeld bezahlen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 11. 2003, E. 2003/14235, K. 2003/15452, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1166–1167); der Ehemann, der seine Frau im Keller eingeschlossen hat, soll auch Schmerzensgeld bezahlen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 20. 10. 2003, E. 2003/12720, K. 2003/13853, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1167–1168).

den anderen Ehegatten[83], Ehebruch oder Zusammenleben mit einer dritten Person. Ob der Ehegatte von dem Dritten, der mit dem anderen Ehegatten zusammenlebt oder einen Ehebruch begangen hat, ebenfalls Schmerzensgeld verlangen kann, hängt davon ab, ob der Dritte vorsätzlich gehandelt hat. In diesem Fall finden die Vorschriften der Art. 41 II und Art. 49 TOGB Anwendung[84]. Art. 176 II türk. ZGB sieht vor, dass der immaterielle Schadensersatz nicht als Rente, sondern als einmalige Pauschalsumme zuzusprechen ist.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld kann bis zum Ende des Scheidungsverfahrens geltend gemacht werden[85].

b) Unterhalt wegen Bedürftigkeit

Art. 175 türk. ZGB bestimmt, dass der Ehegatte, der durch die Scheidung bedürftig wird und den kein höheres Verschulden trifft, von dem anderen Teil unbefristet Unterhalt verlangen kann, soweit es dessen wirtschaftlicher Leistungskraft entspricht.

Dieser Regelung liegt der Gedanke der sozialen Hilfe zugrunde. Im Unterhaltsanspruch wirkt die eheliche Beistandspflicht nach. Der Bedürftigkeitsunterhalt stellt weder Schadensersatz für den „unschuldigen" noch Strafe für den „schuldigen" Ehegatten dar. Er soll vielmehr den Ehegatten schützen, der durch die Scheidung bedürftig wird[86]. Art. 175 I türk. ZGB sieht den Bedürftigkeitsunterhalt nicht nur für die Ehefrau, sondern auch für den Ehemann vor. Eine entsprechende Bestimmung fand sich auch im alten Zivilgesetzbuch. Jedoch setzte das alte ZGB voraus, dass die Ehefrau, die Bedürftigkeitsunterhalt leisten soll, über ein großes Vermögen verfügt (Art. 144 türk. ZGB a. F.). Das neue ZGB ließ diese Voraussetzung fallen, weil es – wie oben gezeigt – auf dem Gedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau beruht[87].

Ein Verschulden des Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich[88]. Aus diesem Grund kann auch ein geisteskranker Ehegatte unterhaltspflichtig sein[89]. Derjenige Ehegatte, der Unterhalt fordert, sollte nach altem Recht ganz „unschuldig" sein. Nach neuem Recht genügt es, wenn ihn ein geringerer Verschuldensvorwurf trifft als den zahlungspflichtigen Teil[90]. Ein Alleinverschulden der bedürftigen Ehefrau schließt nach der Rechtsprechung den Unterhaltsanspruch aus[91].

Die Bedürftigkeit muss scheidungsbedingt sein, d. h. in ursächlichem Zusammenhang mit der Scheidung stehen. Die Bedürftigkeit beurteilt sich nach den Verhältnissen, die für die Zukunft mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit voraussehbar sind. Insbesondere ist hierbei die Altersvorsorge des klageberechtigten Teils zu beachten. Daher kann sich vor allem bei Frauen, die während der Ehe nicht erwerbstätig waren, eine hinreichend voraussehbare Altersbedürftigkeit ergeben. Es ist möglich, wenn die Bedürftigkeit sicher, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, eine bis zu diesem Zeitpunkt aufgeschobene Rente zuzusprechen. Hier ist beispielsweise an eine Ehefrau zu denken, welche im Scheidungszeitpunkt wegen eigener Erwerbstätigkeit nicht bedürftig ist, dies aber mit Eintritt ins Pensionsalter aufgrund einer ungenügenden Altersvorsorge sein wird (Art. 176 V türk. ZGB). Ist der Anspruchsteller im Moment der Scheidung erwerbstätig, wird er aber später arbeitslos, so fehlt es an einer Kausalität zwischen Scheidung und Bedürftigkeit. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil die Unterhaltsklage auch nach Rechtskraft des Scheidungsurteils erhoben werden kann. Gelegenheitsarbeiten, wie etwa die unregelmäßige Tätigkeit als Putzfrau, schließen nach der Rechtsprechung des *Kassationshofes* den Bedürftigkeitsunterhalt nicht aus[92]. Hingegen entfällt der Anspruch, wenn der bedürftige Ehegatte eine konkrete Arbeitsmöglichkeit nicht wahrnimmt[93]. Die Beweislast hierfür trägt der unterhaltspflichtige Ehegatte.

Der Unterhaltspflichtige muss leistungsfähig sein[94], was das Gericht zu untersuchen und festzustellen hat[95]. Wenn der Unterhaltspflichtige wieder heiratet, schränkt dies seine Leistungsfähigkeit ein.

Der Unterhalt kann als einmalige Pauschalsumme oder, falls dies nach den Umständen erforderlich ist, als Rente zugesprochen werden (Art. 176 I türk. ZGB). Letzteres ist in der Türkei üblich. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien sich ändern oder es die Billigkeit erfordert, kann jede der Parteien eine Änderungsklage erheben (Art. 176 IV türk. ZGB)[96].

Art. 176 III türk. ZGB sieht vor, dass die Unterhaltsberechtigung *ipso iure* erlischt, wenn der Unterhaltsberechtigte wieder heiratet oder einer der Ehegatten stirbt. Dies gilt ebenfalls für eine Rente, die auf einer Schadensersatzleistung beruht. Das Gericht kann den Unterhalt aufheben, wenn der Berechtigte in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Dritten dauerhaft zusammenlebt[97], die Bedürftigkeit wegfällt oder er einen unehrenhaften Lebenswandel führt.

Der Bedürftigkeitsunterhalt wird vom Gericht nur auf Antrag berücksichtigt, eine Zuerkennung von Amts wegen ist nicht möglich[98].

c) Örtliche Zuständigkeit und Verjährung

Nach Art. 177 türk. ZGB ist das Gericht am Wohnort des Unterhaltsberechtigten örtlich zuständig. Sowohl der Anspruch auf Schadensersatz wie auch der auf Bedürftigkeitsunterhalt verjähren gemäß Art. 178 türk. ZGB innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung, beides eine Neuerung der Reform[99]. Verzinsung rückständigen Schadensersatzes oder Unterhalts wird auf Antrag zugesprochen; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils[100].

---

83 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 29. 9. 2003, E. 2003/11107, K. 2003/12210, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1170–1171.

84 *Velidedeoğlu* [Fn. 4], 260; *Akıntürk* [Fn. 6], 293.

85 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 4. 3. 2003, E. 2003/1776, K. 2003/2845.

86 *Öztan* [Fn. 3], 496 f.; wenn die Ehefrau mit einem anderen Mann zusammenlebt, ist kein Unterhalt zuzusprechen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 7. 5. 2003, E. 2003/5719, K. 2003/6728, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1049).

87 *Akıntürk* [Fn. 6], 296; *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 18 f.; *Saltaş-Özcan* [Fn. 63], 141–142.

88 Wenn die Ehegatten gleichermaßen schuldig sind, kann einem Ehegatten Bedürftigkeitsunterhalt zugesprochen werden (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 1. 3. 2004, E. 2004/1776, K. 2004/2439, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1023–1024).

89 *Akıntürk* [Fn. 6], 295; *Öztan* [Fn. 3], 500.

90 *Öztan* [Fn. 3], 498.

91 Urteile des *2. Senats des Kassationshofs* v. 6. 2. 2003, E. 2003/510, K. 2003/1732; v. 5. 5. 2003, E. 2003/2707, K. 2003/6607; v. 19. 6. 2003, E. 2003/8100, K. 2003/9154; dies gilt etwa auch, wenn die bedürftige Ehefrau den Ehemann beleidigt hatte (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 23. 2. 2004, E. 2004/1395, K. 2004/2036, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1025).

92 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 3. 2003, E. 2003/2246, K. 2003/3382.

93 *Öztan* [Fn. 3], 503; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 22. 9. 2003, E. 2003/10497, K. 2003/11847, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1040.

94 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 5. 6. 2003, E. 2003/6627, K. 2003/8302. Im entschiedenen Fall war der Ehemann wegen Geisteskrankheit nicht in der Lage zu arbeiten. Deswegen hob der *Kassationshof* die Entscheidung der ersten Instanz, die ihn als unterhaltspflichtig ansah, auf.

95 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 10. 5. 2002, E. 2002/5440, K. 2002/6356.

96 *Öztan* [Fn. 3], 504 ff.

97 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 30. 4. 2002, E. 2002/4865, K. 2002/5658.

98 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 9. 4. 2003, E. 2003/2-280, K. 2003/274.

99 *Kılıçoğlu* [Fn. 13], 18.

100 Urteile des *2. Senats des Kassationshofs* v. 16. 10. 2000 und 1. 6. 2000, zitiert bei *Ergün* [Fn. 5], 772, 774.

d) Unterhaltsvertrag

Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung oder der Trennung sind gemäß Art. 148 Ziff. 5 türk. ZGB ohne gerichtliche Zustimmung nicht wirksam. Jedoch ist in Verbindung mit Art. 166 III türk. ZGB eine umfassende Scheidungsvereinbarung möglich. Sie ist erst in der letzten mündlichen Verhandlung zulässig, denn erst dann kann das Gericht „unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und der Kinder" diese Vereinbarung gegebenenfalls ändern. Sind die Parteien mit diesen Änderungen einverstanden, wird die Ehe geschieden.

Art. 184 Ziff. 4 türk. ZGB ermöglicht dem Gericht, die Beweise nach freiem Ermessen zu würdigen. Die Scheidungsvereinbarung ermöglicht den Parteien, etwaige Härten aufgrund des gesetzlichen Verschuldensprinzips auszugleichen. Die Parteien können ohne Überprüfung und Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für eine Entschädigung oder einen Bedürftigkeitsunterhalt eine Vereinbarung zur endgültigen Regelung der „Unterhaltsfrage" treffen. Sie können insbesondere die Voraussetzungen des Art. 176 III türk. ZGB, nach denen der Anspruch entfällt, wie z. B. bei Wiederheirat, Zusammenleben mit Dritten oder unehrenhafter Lebensführung, ausschließen.

4. Die Scheidungsfolgen im Hinblick auf gemeinsame Kinder

a) Elterliche Sorge

Das Sorgerecht steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu[101]. Art. 182 I türk. ZGB sieht vor, dass das Gericht mit dem Scheidungs- oder Trennungsurteil die Rechte der Eltern und ihre persönlichen Beziehungen zu dem Kind regelt, nachdem – soweit möglich – die Eltern gehört oder, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, die Stellungnahmen des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde eingeholt wurden.

Die Reform schaffte den Stichentscheid des Vaters ab. Sind die Eltern nicht verheiratet, so übt die Mutter das Sorgerecht aus[102]. Art. 197 IV türk. ZGB, der die Überschrift „Unterbrechung des Zusammenlebens" trägt, setzt fest, dass im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten das Gericht für die minderjährigen Kinder die notwendigen Maßnahmen trifft[103].

Normalerweise spricht der Richter das Sorgerecht einer der Parteien zu. Ein gemeinsames Sorgerecht beider Ehegatten sieht Art. 182 türk. ZGB nicht vor. Ein Teil der Literatur vertritt die Ansicht, dass Art. 336 II türk. ZGB[104] keine abschließende Regelung trifft. Die (so entstandene) Gesetzeslücke ist gemäß Art. 1 türk. ZGB vom Richter auszufüllen, der das Sorgerecht daher auch beiden Ehegatten zuweisen kann[105].

Die Zubilligung der elterlichen Sorge ist eine Ermessensentscheidung des Richters. Insbesondere bei kleinen Kindern erhält regelmäßig die Mutter das Sorgerecht zugesprochen. Der *Kassationshof* hat mehrfach erstinstanzliche Urteile, die das Sorgerecht dem Vater übertrugen, aufgehoben[106]. Gegenteilige Entscheidungen sind natürlich möglich; so hat in einem Fall der Vater das Sorgerecht erhalten, da die Mutter die Scheidung verschuldet und mehrere Male geäußert hatte, dass sie weder den Mann noch sein Kind haben wolle. Zudem lebte das Kind während des Scheidungsverfahrens dreieinhalb Jahre beim Vater. Hier nahm der *Kassationshof* an, dass eine Wegnahme des Kindes vom Vater dessen Entwicklung negativ beeinflussen würde[107].

Nach der Rechtsprechung muss das Gericht ein Kind, das bereits über eigenes Urteilsvermögen verfügt, anhören[108]. Vorläufige Maßnahmen während des laufenden Scheidungs- oder Trennungsverfahrens über die Ausübung der elterlichen Sorge sind gemäß Art. 169 türk. ZGB möglich.

Bei mehreren Kindern kann der Richter einem Ehegatten entweder für alle Kinder das Sorgerecht zubilligen oder auch jeweils nach Kindern differenzieren. Die Rechtsprechung tendiert jedoch dahin, Geschwister nicht voneinander zu trennen[109]. Der Richter kann – da er über das Sorgerecht nach freiem Ermessen entscheidet – das Kind auch unter Vormundschaft stellen[110].

Das Gesetz regelt nicht, ob das Sorgerecht *ipso iure* auf den überlebenden Ehegatten übergeht, wenn der sorgeberechtigte Elternteil verstirbt. Nach Art. 183 türk. ZGB trifft das Gericht auf Antrag des Überlebenden oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen; die Umstände des Einzelfalls sind genau zu prüfen[111].

Art. 183 türk. ZGB regelt weiter die Auswirkungen einer Veränderung der Verhältnisse auf das Sorgerecht. So kann etwa das Gericht das Sorgerecht auf den Vater übertragen, wenn die sorgeberechtigte Mutter mit einem anderen Mann zusammenlebt und das Kind der Großmutter väterlicherseits zur Betreuung übergeben hat[112]. In einem anderen Fall legte der Sorgeberechtigte der Mutter das geistig behinderte gemeinsame Kind vor die Haustür; der *Kassationshof* entschied, dass das Sorgerecht der Mutter zu übertragen ist und der Vater Kindesunterhalt zu bezahlen hat[113]. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger einzuschalten, der die angemessene Ausübung des Sorgerechts zu prüfen hat[114].

---

101 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 6. 10. 2003, E. 2003/11898, K. 2003/12737, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 978.

102 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 2. 2004, E. 2004/488, K. 2004/1523, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 971.

103 *Rumpf* [Fn. 3], 158.

104 „Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, so kann der Richter die elterliche Sorge einem Ehegatten allein zuteilen."

105 *Öztan* [Fn. 3], 467.

106 S. z. B. das Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 2. 2003, E. 2003/1234, K. 2003/2649. „Das Tatsachengericht hat die Beweise über ein angeblich unanständiges Leben der Mutter nach freiem Ermessen richtig zu würdigen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 8. 4. 2003, E. 2003/2258, K. 2003/5123); ein kleines Kind braucht über alles die Liebe der Mutter (Urteile des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 3. 2003, E. 2003/2246, K. 2003/3382; v. 20. 3. 2003, E. 2003/3860, K. 2003/3860; v. 10. 5. 2002, E. 2002/5440, K. 2002/6356); vgl. auch das Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 4. 4. 2001, E. 2002/2-308, K. 2001/331 (hier ging es um ein Kind, das noch nicht ein Jahr alt war).

107 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 19. 6. 2003, E. 2003/8100, K. 2003/9154; wenn die Mutter mit einem anderen Mann zusammenlebt, der selbst fünf Kinder hat, ist das Sorgerecht dem Vater zuzusprechen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 11. 3. 2004, E. 2004/2151, K. 2004/3077, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 970); wenn die Mutter das Kind ständig schlägt, ist das Sorgerecht dem Vater zuzusprechen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 5. 5. 1998, E. 1998/3161, K. 1998/5391, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1000).

108 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 28. 1. 2004, E. 2004/14425, K. 2004/1026, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 971. Im Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 10. 6. 2002, E. 2002/7067, K. 2002/7794, verweist der *Kassationshof* auf das europäische Übereinkommen zur Ausübung von Kinderrechten, dem die Türkei beigetreten ist (RG Nr. 24743 v. 2. 5. 2002). Dieses Übereinkommen sieht vor, dass das Kind, das bereits Entscheidungsvermögen besitzt, im Hinblick auf das Sorgerecht zu hören ist.

109 *Akıntürk* [Fn. 6], 304; *Öztan* [Fn. 3], 468; Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 1. 2004, E. 2004/16504, K. 2004/79, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 975.

110 *Akıntürk* [Fn. 6], 304; so etwa wenn die Kinder von beiden Eltern praktisch verlassen sind (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 23. 2. 2004, E. 2004/2151, K. 2004/3077, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 970).

111 Der *Kassationshof* hob ein Urteil der ersten Instanz, die das Sorgerecht vom Beklagten auf den Kläger übertragen hatte, auf und begründete dies damit, dass die Beweise für die mangelhafte Ausübung des Sorgerechts durch die Beklagte nicht genügen (Urteil des *2. Senats des Kassationshof* v. 28. 6. 2000, E. 2000/2-1061, K. 2000/1084).

112 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 30. 4. 2002, E. 2002/4865, K. 2002/5658.

113 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 9. 5. 2002, E. 2002/5376, K. 2002/6107; so auch Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 11. 4. 2002, E. 2002/4263, K. 2002/5065.

114 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 13. 1. 2004, E. 2004/12118, K. 2004/159, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 973–974.

b) Persönliche Beziehungen zu den Kindern

Gemäß Art. 182 II türk. ZGB soll der Richter dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung von dessen Gesundheit, Erziehung und Moral Rechnung tragen, wenn er über die persönlichen Beziehungen zwischen dem Kind und dem Ehegatten, dem das Sorgerecht nicht zuerkannt wurde, entscheidet. Der nicht sorgeberechtigte Ehegatte ist verpflichtet, nach seinen Kräften zu den Ausgaben für Betreuung und Erziehung des Kindes beizutragen. Art. 323 türk. ZGB sieht zudem vor, dass jeder Elternteil das Recht hat, mit dem Kind, das nicht unter seiner Sorge steht, angemessenen persönlichen Verkehr zu pflegen. Dieser Vorschrift hat auch der *Kassationshof* Geltung verschafft[115].

Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Scheidung kann der Richter bestimmen, wie, wann und für welche Zeit der Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, berechtigt ist, das Kind zu sehen. Dabei hat der Richter jeweils die besonderen Umstände des Falls und insbesondere das Alter des Kindes zu berücksichtigen[116]. In seltenen Fällen kann der Richter auch den persönlichen Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind verbieten. Dies setzt jedoch voraus, dass eine solche Beziehung der geistigen Entwicklung des Kindes schaden würde. Nach Art. 234 I türk. ZGB hat jeder Elternteil alles zu unterlassen, was den anderen daran hindert, den persönlichen Verkehr mit dem Kind zu pflegen und das Kind zu erziehen. Gerät jedoch infolge des persönlichen Verkehrs das Kindeswohl in Gefahr, missbraucht ein Elternteil dieses Recht, zeigt er offenkundiges Desinteresse oder liegen sonstige schwerwiegende Gründe vor, kann das Gericht das Recht zum persönlichen Verkehr versagen oder entziehen (Art. 324 II türk. ZGB)[117].

Die persönliche Beziehung zu dem Kind zählt zu den Persönlichkeitsrechten der Eltern. Daher kann auf dieses Recht auch nicht verzichtet werden[118].

Im alten Recht gab es keine Regelung darüber, ob die Großeltern oder andere Verwandte, wie Tante oder Onkel, das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind haben. Die Rechtsprechung füllte diese Lücken unter Zuhilfenahme von Art. 1 I türk. ZGB. So hat der *Kassationshof* in einer Plenarentscheidung entschieden, dass den Großeltern ein Recht auf persönliche Beziehung zu den Enkelkindern zusteht[119]. Im neuen Gesetzbuch ist die Frage ausdrücklich geregelt: Gemäß Art. 325 türk. ZGB kann in außerordentlichen Fällen in dem Maß, das dem Wohl des Kindes entspricht, das Recht auf persönlichen Verkehr auch anderen, insbesondere verwandten Personen zugesprochen werden. Für die Eltern geltende Beschränkungen sind auf dritte Personen entsprechend anzuwenden.

c) Kindesunterhalt

Nach Art. 329 II türk. ZGB ist der nicht sorgeberechtigte Elternteil verpflichtet, sich am Kindesunterhalt zu beteiligen[120]. Den Beitrag setzt der Richter nach freiem Ermessen fest, indem er die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Pflichtigen und des Sorgeberechtigten sowie die Erfordernisse eines angemessenen Unterhalts, einer angemessenen Wohnung und einer angemessenen Erziehung des Kindes berücksichtigt. Dabei ist der Lebensstandard maßgeblich, an den sich das Kind während der Ehe gewöhnt hat. Den Beitrag kann sowohl der Sorgeberechtigte als auch der Vormund (Art. 329 I türk. ZGB) einklagen[121]. Das Gericht darf bei der Bemessung auch eine Zukunftsprognose anstellen (Art. 330 III türk. ZGB)[122].

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes an (Art. 328 I türk. ZGB)[123]. Art. 328 II türk. ZGB sieht vor, dass die Eltern, wenn die Ausbildung des Kindes noch bei Volljährigkeit fortdauert, den Unterhalt bis zum Ende der Ausbildung in dem Maße zu leisten haben, das angesichts der Umstände erwartet werden darf. Ist das Kind nach der Volljährigkeit immer noch unterstützungsbedürftig, kann es gemäß Art. 364 türk. ZGB gegen die Eltern eine Unterhaltsklage erheben[124].

Ändern sich die Verhältnisse der Eltern infolge von späteren Ereignissen maßgeblich, wie etwa durch Heirat mit Dritten, Wegzug oder Tod eines Elternteils, so kann gemäß Art. 183 türk. ZGB das Gericht auf Antrag eines Elternteils oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Neben diesen gesetzlichen Gründen kann – zumindest nach der Literatur – das Gericht auch bei anderen Gründen tätig werden, so z. B. wenn ein Elternteil Alkoholiker wird, verhaftet wird, schwer erkrankt[125].

5. Güterstand

Der Güterstand endet mit der Scheidung. Die Einzelheiten der Auseinandersetzung ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften. Bis zum neuen türkischen ZGB galt als ordentlicher Güterstand die Gütertrennung. Die Gütertrennung bleibt gesetzlicher Güterstand für das bis zum 31. 12. 2001 erworbene Gut. Für die Zeit danach sind die Regelungen über die Errungenschaftsbeteiligung anzuwenden, sofern nicht die Beteiligten von einem gesetzlich eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen.

115 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 12. 3. 2003, E. 2003/2246, K. 2003/3382.

116 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 4. 4. 2001, E. 2001/2-308, K. 2001/331. Der *Kassationshof* hob ein erstinstanzliches Urteil auf, nach dem der Vater nur in den ersten Tagen der religiösen Feste für drei Stunden das Kind bei der Mutter sehen durfte (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 29. 1. 2004, E. 2004/229, K. 2004/1132, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 985); andererseits kann ein Besuchsrecht an jedem Wochenende den sorgeberechtigten Elternteil beeinträchtigen (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 20. 11. 2003, E. 2003/14484, K. 2003/15946, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 987).

117 *Öztan* [Fn. 3], 470. Für die Frage, ob der persönliche Umgang das Kindeswohl beeinträchtigt, kann ein Psychologe heranzuziehen sein (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 17. 2. 2004, E. 2004/13280, K. 2004/1765, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 984); in einem Fall, in dem die Mutter das Kind entführt hatte, schloss der *Kassationshof* den persönlichen Umgang des Kindes mit der Mutter ganz aus (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 9. 7. 2003, E. 2003/7602, K. 2003/10488, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 991–992).

118 *Akıntürk* [Fn. 6], 306.

119 *Öztan* [Fn. 3], 473; Präzedenzfall des *Kassationshofs* (YIBK) v. 18. 11. 1959, 12/29, RG 16. 4. 1960, 10482.

120 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 27. 2. 2003, E. 2003/1316, K. 2003/2573: „Wenn das Kind in Wirklichkeit bei dem Vater wohnt, soll der Vater keinen Kindesunterhalt zahlen, obwohl das Sorgerecht der Mutter zugesprochen ist. Der Unterhalt für das Kind kann zugunsten der Mutter während des Scheidungsverfahrens nicht auf die Zeit erstreckt werden, in der das Kind beim Vater gewohnt hat"; Urteile des *2. Senats des Kassationshofs* v. 5. 5. 2003, E. 2003/2702, K. 2003/6607; v. 19. 6. 2003, E. 2003/8100, K. 2003/9154.

121 *Öztan* [Fn. 3], 474 ff.; *Rumpf* [Fn. 3], 156.

122 *Rumpf* [Fn. 3], 156. Allerdings hat der *Kassationshof* auch eine erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, in der das Gericht ohne entsprechenden Parteiantrag von sich aus die Inflation berücksichtigt hat (Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 23. 1. 2003, E. 2003/ 149000, K. 2003/869, abgedruckt in *Özuğur* [Fn. 9], 1097).

123 Urteil des *2. Senats des Kassationshofs* v. 24. 9. 1998, 8358/9790, YKD 11, 1998, 1615.

124 Urteil des *Großen Senats des Kassationshofs* v. 13. 3. 1963, 2-99/21, zitiert bei *Olgaç*, Türk Medenî Kanunu (Türkisches Zivilgesetzbuch), Ankara 1980, 167, Nr. 8.

125 *Tekinay* [Fn. 14], 282; *Akıntürk* [Fn. 6], 310.